

Kreistags-Sitzung am 23.10.2024 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 38	
		davon anwesend:	
TOP: 13	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
a) für das Sozialgericht Speyer
b) für das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz

Beschlussvorlage:

Nach den §§ 10 und 31 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden bei den Sozial- und Landessozialgerichten Kammern und Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.

Gemäß § 12 Abs. 5 SGG bzw. § 31 i.V.m. § 12 Abs. 5 SGG wirken in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit endet am 31. Januar 2025. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat den Landkreis Kusel dazu aufgefordert, neue Vorschlagslisten zuzuleiten. Aufgrund der Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte werden die ehrenamtlichen Richter für fünf Jahre berufen.

Nach Mitteilung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz beträgt die Anzahl der in die jeweilige Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen

- a) für das Sozialgericht Speyer 2 Personen und
b) für das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz 1 Person.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Auswahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ist u.a. zu beachten, dass vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).